

1970	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1970	Nr. 74
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr	1141
20. 7. 70	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 112 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 95 Abs. 6 und § 112 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. April 1964)	1145
23. 7. 70	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958)	1145
	Bundesgesetzbl. III 611-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1146

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse
bei der Einfuhr**

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Durchführung der Dauererhitzung und der Kurzzeiterhitzung darf das Enzym Phosphatase, nach Durchführung der Hoherhitzung dürfen die Enzyme Phosphatase und Peroxydase nicht mehr nachweisbar sein.“

2. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) In Molkereien hergestellte Butter darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur eingeführt werden, wenn die Sendung von einer

amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 3 im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung begleitet wird. Die für ihre Herstellung verwendete Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) muß nach einem der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Verfahren erhitzt worden sein.

(2) Nicht in Molkereien hergestellte Butter (Landbutter) darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur eingeführt werden, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 4 im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung begleitet wird.

(3) Für die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.“

3. In § 4 Nr. 1 werden die Worte „gegen § 2“ durch die Worte „gegen §§ 2 oder 2 a“ ersetzt.

4. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Die Vorschriften dieser Verordnung finden in den Fällen des § 21 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), keine Anwendung.“

5. In Anlage 1 erhält die Ziffer V Nr. 4 folgende Fassung:

„4. in der bearbeiteten Milch nach der Dauererhitzung oder Kurzzeiterhitzung das Enzym Phosphatase, nach der Hoherhitzung die Enzyme Phosphatase und Peroxydase nicht nachweisbar waren;“.

Die Fußnote zu Nummer 4 wird gestrichen.

6. In Anlage 2 wird in Ziffer V folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in der bearbeiteten Milch nach der Dauererhitzung oder Kurzzeiterhitzung das Enzym Phosphatase, nach der Hoherhitzung die Enzyme Phosphatase und Peroxydase nicht nachweisbar waren;“.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

7. Die Verordnung erhält als Anlagen 3 und 4 die dieser Verordnung beigefügten Anlagen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr der in Molkereien hergestellten Butter
nach § 2a der Verordnung über hygienische Anforderungen
an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr**

Ursprungsland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware:

Art der Ware:

Art der Verpackung:

Zahl der Behältnisse:

Angabe der Menge der Ware nach Gewicht:

Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware:

Anschrift des Lieferbetriebes:

III. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel:*)

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben über die verwendeten Ausgangsstoffe Milch, Sahne (Rahm), Molken-
sahne und die Art der Erhitzung:

V. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt bezüglich der vorstehend bezeichneten Ware, daß

1. die zu ihrer Herstellung verwendete Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand eine nachteilige Beeinflussung der Ware nicht erwarten läßt, insbesondere aus Kuhbeständen,
 - a) die als tuberkulose- und brucellosefrei amtlich anerkannt sind;
 - b) die einer amtlich als ausreichend erachteten tierärztlichen Eutergesundheitsüberwachung unterliegen;
 - c) in denen Maul- und Klauenseuche, Salmonellose, Kuhpocken und sonstige vom Rind über die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten nicht festgestellt sind und auch kein Verdacht für das Vorliegen dieser Krankheiten besteht;
2. in den zur Herstellung der Butter verwendeten, in Ziffer IV bezeichneten Ausgangsstoffen nach der Dauererhitzung oder Kurzeiterhitzung das Enzym Phosphatase, nach der Hoherhitzung die Enzyme Phosphatase und Peroxydase nicht nachweisbar waren;
3. in dem Herstellerbetrieb (Molkerei) ausweislich eines nicht über ein Jahr alten ärztlichen Attestes nur solche Personen beschäftigt waren, die nicht Ausscheider von auf den Menschen übertragbaren Krankheitserregern sind oder die nicht mit auf den Menschen übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Amtlicher Tierarzt)

*) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

Anlage 4

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Landbutter nach § 2 a der Verordnung
über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr**

Ursprungsland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware:

Art der Ware:

Art der Verpackung:

Zahl der Behältnisse:

Angabe der Menge der Ware nach Gewicht:

Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware:

Anschrift des Lieferbetriebes:

III. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel:*)

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt bezüglich der vorstehend bezeichneten Ware, daß

1. die zur Herstellung der Landbutter verwendete Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand eine nachteilige Beeinflussung der Butter nicht erwarten läßt, insbesondere aus Kuhbeständen,
 - a) die als tuberkulose- und brucellosefrei amtlich anerkannt sind;
 - b) die einer amtlich als ausreichend erachteten tierärztlichen Eutergesundheitsüberwachung unterliegen;
 - c) in denen Maul- und Klauenseuche, Salmonellose, Kuhpocken und sonstige vom Rind über die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten nicht festgestellt sind und auch kein Verdacht für das Vorliegen dieser Krankheiten besteht;
2. bei den mit der Behandlung der Milch oder Sahne oder Butter befaßt gewesenen Personen kein Verdacht auf die Ausscheidung von auf den Menschen übertragbaren Krankheitserregern bestand oder sie nicht mit auf den Menschen übertragbaren Krankheiten behaftet waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Amtlicher Tierarzt)

*) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 1970 — 2 BvL 16/68 —, ergangen auf Vorlage des Oberlandesgerichts Stuttgart, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 112 Absatz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 95 Absatz 6 und § 112 Absatz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. April 1964 (Gesetzbl. S. 151) war mit § 367 Absatz 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 127) unvereinbar und deshalb nichtig, soweit danach mit Geldbuße bedroht wurde, wer ohne die erforderliche Genehmigung einen Bau ausführt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Juli 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 1970 — 1 BvL 17/67 —, ergangen auf Vorlage des Bundesfinanzhofs, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Es ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, daß nach § 4 Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 — EStG 1958 — (Bundesgesetzbl. I S. 673) — gleichlautend mit den späteren Fassungen des Einkommensteuergesetzes — bei der Gewinnermittlung aus einer Veräußerung oder Entnahme der Wert des Grund und Bodens bei Landwirten in jedem Fall außer Ansatz bleibt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Juli 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1345/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10. 7. 70	L 150/11
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1346/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	10. 7. 70	L 150/13
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1347/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	10. 7. 70	L 150/15
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1348/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	10. 7. 70	L 150/17
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1349/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 7. 70	L 150/19
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1350/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	10. 7. 70	L 150/20
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1351/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 7. 70	L 150/23
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1352/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	10. 7. 70	L 150/25
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1353/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	10. 7. 70	L 150/27
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1354/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe für das Welternährungsprogramm	10. 7. 70	L 150/29
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1355/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	10. 7. 70	L 150/32
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1356/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 7. 70	L 151/1
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1357/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 7. 70	L 151/3
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1358/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 7. 70	L 151/5
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1359/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 7. 70	L 151/6
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1360/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	11. 7. 70	L 151/7
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1361/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	11. 7. 70	L 151/9
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1362/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	11. 7. 70	L 151/10
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1363/70 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Gerstengrieß und Gerstenmehl als Hilfeleistung für das „Komitee vom Roten Kreuz“	11. 7. 70	L 151/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1364/70 der Kommission zur endgültigen Festsetzung des seit 31. März 1970 vorläufig festgesetzten Beihilfebetrags für Raps- und Rübensamen	11. 7. 70	L 151/22
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1365/70 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse	15. 7. 70	L 154/1
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1366/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 7. 70	L 153/1
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1367/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 7. 70	L 153/3
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1368/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 7. 70	L 153/5
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1369/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 7. 70	L 153/6
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1370/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. August 1970 an	14. 7. 70	L 153/7
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1371/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. August 1970 an	14. 7. 70	L 153/9
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1372/70 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	14. 7. 70	L 153/12
10. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen	20. 7. 70	L 158/1
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1374/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Birnen	15. 7. 70	L 154/2
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1375/70 des Rates über Sondermaßnahmen für das Brennen von Pfirsichen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren	15. 7. 70	L 154/4
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1376/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 7. 70	L 154/5
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1377/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 70	L 154/7
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1378/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 7. 70	L 154/9
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1379/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 7. 70	L 154/10
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1380/70 der Kommission über die Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	15. 7. 70	L 154/11
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1381/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 bezüglich der Bestimmung des Ölgehalts der zur Intervention angebotenen Olsaaten	15. 7. 70	L 154/13
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1382/70 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG bezüglich der Ausgleichskoeffizienten für Raps- und Rübensamen	15. 7. 70	L 154/14
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1383/70 der Kommission zur Festlegung der Interventionsorte für Olsaaten, ausgenommen die Hauptinterventionsorte, und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise	15. 7. 70	L 154/16
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1384/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. August 1970 beginnenden Zeitraum	15. 7. 70	L 154/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1385/70 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	16. 7. 70	L 155/1
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1386/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	16. 7. 70	L 155/2
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1387/70 des Rates zur Abgrenzung der Weinbauzonen der Gemeinschaft	16. 7. 70	L 155/3
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten	16. 7. 70	L 155/5
15. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1389/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 7. 70	L 155/9
15. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1390/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 7. 70	L 155/11
15. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1391/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 7. 70	L 155/13
15. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1392/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 7. 70	L 155/14
15. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1393/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	16. 7. 70	L 155/15
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1394/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 7. 70	L 155/16
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1395/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Mexiko und Bolivien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	16. 7. 70	L 155/23
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1396/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Mexiko als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	16. 7. 70	L 155/24
14. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1397/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Senegal, Obervolta, dem Niger, Somaliland, dem Kongo, dem Sudan, Burundi, Algerien, Mali und der Vereinigten Arabischen Republik als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	16. 7. 70	L 155/25
13. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1398/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel	17. 7. 70	L 156/1
13. 7. 70 Verordnung (Euratom) Nr. 1399/70 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	17. 7. 70	L 156/4
16. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1400/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 7. 70	L 156/6
16. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1401/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 7. 70	L 156/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienenener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.